

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu einem Dokument bezüglich eines Forschungsprojekts zur Gewinnung von Mineralien im Rahmen von Horizont 2020 zu gewähren

Eröffnete Fälle

Fall 1132/2022/OAM - Geöffnet am 16/06/2022 - Entscheidung vom 17/04/2023 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Fall 1374/2022/OAM - Geöffnet am 22/07/2022 - Entscheidung vom 17/04/2023 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Generalsekretariat

Referatsleiter – C2

Ethik, gute Verwaltung und Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr Y,

Der Bürgerbeauftragte hat im Namen von Herrn X eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission über einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erhalten.

Der Beschwerdeführer ersuchte die Kommission um Zugang zu verschiedenen Dokumenten im Zusammenhang mit einem Horizon 2020-Projekt, nämlich New Exploration Technologies



(NEXT).

In ihrer Zweitentscheidung stellte die Kommission fünf Dokumente fest, die in den Anwendungsbereich des Antrags fallen.

Die Kommission beschloss, einen teilweisen Zugang zu vier Dokumenten zu gewähren, vorbehaltlich von Unreinheiten zum Schutz personenbezogener Daten und geschäftlicher Interessen. [1] Die Kommission teilte dem Beschwerdeführer mit, dass sie den Dritten über ihre Absicht informieren müsse, die Dokumente teilweise freizugeben und eine Frist von zehn Arbeitstagen zu warten. [2] Die Kommission erklärte, sie werde die Dokumente nach Ablauf dieser Frist an den Beschwerdeführer senden, es sei denn, der Dritte teilt der Kommission mit, dass sie die teilweise Offenlegung unter Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ablehnt.

Die Kommission weigerte sich, das verbleibende *Dokument 2.1 – San Finx-Dokument* in vollem Umfang unter Berufung auf den Schutz der geschäftlichen Interessen des Dritten offenzulegen.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung über die Entscheidung der Kommission einzuleiten, den Zugang zu *Dokument 2.1 gemäß* der Verordnung 1049/2001 zu verweigern. Bitte beachten Sie, dass diese Untersuchung nicht die Dokumente betrifft, zu denen die Kommission beschlossen hat, einen teilweisen Zugang zu gewähren. Sollte der Beschwerdeführer jedoch mit dem Umfang der Offenlegung dieser Dokumente unzufrieden sein, kann er uns eine neue Beschwerde einreichen.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.

In einem ersten Schritt halten wir es für erforderlich, das streitige Dokument, zu dem die Kommission den Zugang in vollem Umfang verweigert hat, sowie alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Konsultation des Dritten (gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung 1049/2001) zu überprüfen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Kommission uns bis zum 23. Juni 2022 Kopien der Dokumente, vorzugsweise in elektronischer Form per verschlüsselter E-Mail, zur Verfügung stellen könnte.

Das Dokument, das dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegt, wird vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die Kommission uns mitteilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Der Standpunkt der Kommission wurde in ihrer bestätigenden Antwort dargelegt. Sollte die Kommission jedoch weitere Standpunkte einbringen wollen, die von der Europäischen Bürgerbeauftragten bei dieser Untersuchung berücksichtigt werden, wären wir dankbar, wenn sie uns innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens, d. h. bis zum 14.



Juli 2022, übermittelt werden könnten.

Die für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte ist Oana Marin.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, 16.6.2022

[1] Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission lautet:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=EN> [Link].

[2] Gemäß Artikel 5 Absätze 5 und 6 des Beschlusses der Kommission über die Anwendung der Verordnung 1049/2001:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32001D0937> [Link].

[3] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.